

# Satzung

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen „Architekten und Ingenieurverein Osnabrück e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 Der Zweck des Vereins ist Architekten und Architektinnen und Ingenieure und Ingenieurinnen zu technisch-wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens zu vereinen, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und ihre sozialen Belange zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher und informativer Veranstaltungen und Bereisungen, Abhaltung fachlicher Vorträge, Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Beteiligung an diesen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, sowie Denkmalschutz und der Berufsbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

§ 6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Mitgliederinnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## II. Die Mitgliedschaft

§ 7 a) **Ordentliche** Mitglieder können werden: Personen, die ein Studium der Bereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Raumplanung, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau und Vermessungswesen erfolgreich abgeschlossen haben und solche Persönlichkeiten, die sich durch berufliche Leistungen oder besondere Verdienste um Baukunst, bildende Kunst, Baurecht, Bautechnik oder Bauwirtschaft hervorgetan haben und vom Vorstand als zur Aufnahme geeignet anerkannt werden.

b) **Besuchende** Mitglieder können werden: Bauschaffende und Studierende, die den Bedingungen zwar noch nicht entsprechen, aber auf Grund des Werdeganges und des Berufsbildes die Erreichung der Voraussetzungen als wahrscheinlich annehmen lassen. Besuchende Mitglieder und Mitgliederinnen haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

c) **Förderer** können werden: Personen, Vereinigungen, Institute, Akademien, Unternehmungen usw., die nicht unter die in a) und b) genannten Gruppen fallen, aber die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder durch laufende oder einmalige Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen usw. fördern wollen. Förderer haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

d) **Ehrenmitglieder** können werden:

Personen, die sich um die Ziele oder Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.

§ 8 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein besonderer Aufnahmeantrag auf dem aktuellen Formblatt an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern mit einfacher Mehrheit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Mitglieder unterliegen der Ehrenordnung des Vereins (§ 13).

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode,
2. durch Austritt, der nur nach vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahresschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln,
3. durch Ausschluss, der erfolgen kann:
  - a) bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins,
  - b) bei rückständigen Beiträgen für mehr als 2 Jahren, nach mindestens einmaliger Anmahnung.

Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung auszusprechen. Bei sonstigen Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsordnung oder gegen die gute Sitte kann der Ehrenrat Empfehlungen geben.

§ 10 1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich zu bezahlen und wird im Einzugsverfahren im ersten Quartal des Jahres eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## III. Der Vorstand

- § 11 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht im Sinne des § 26 BGB aus vier Mitgliedern, nämlich:
- dem 1. Vorsitzenden oder Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden oder Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer oder Schriftführerin und dem Kassensführer oder Kassensführerin.
- Außerdem gehören zum Vorstand zwei im Sinne des BGB nicht geschäftsführende und nicht vertretungsberechtigte Mitglieder. Neben dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Fachrichtungen vertreten sein.
  3. Mindestens ein Drittel der Personen des Vorstandes sollen nach Möglichkeit weiblich sein.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassensführer vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
  5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt.

6. Dem Vorstand steht zur laufenden Beratung ein 3-7-köpfiger Beirat zur Verfügung, der zu den Vorstandssitzungen geladen wird.

§ 12 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens zwei Amtsträgern. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

#### IV. Ehrenrat

§ 13 Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorstandsmitglied und vier von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr zu wählenden Mitgliedern. Der Ehrenrat tritt zur Verhandlung zusammen:

a) auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsatzung, gegen Beschlüsse oder Bestrebungen des Vereins oder allgemein gegen die gute Sitte verstoßen hat.

b) auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zur Vermittlung oder anderweitigen Erledigung in Ehrensachen oder beruflicher Meinungsverschiedenheiten, wenn die Beteiligten auf jede privatrechtliche Forderung gegenüber dem Ehrenrat und dem Verein verzichten und wenn feststeht, dass in der gleichen Angelegenheit ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oder einem Schiedsgericht nicht schwebt.

Im Fall b) kann der Ehrenrat die Verhandlung ablehnen. Der Ehrenrat soll auf einen Vergleich hinwirken und kann der Mitgliederversammlung Empfehlungen wie die Verwarnung oder den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein geben.

#### V. Mitgliederhauptversammlung

§ 14 Die Mitgliederhauptversammlung soll jährlich, wenn möglich im 1. Halbjahr stattfinden. Die Ladungen zu den Mitgliederversammlungen haben spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 16 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung fest und beruft diese gemäß § 23 ein. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung besteht mindestens aus folgenden TOP's:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr
- Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands, des Beirates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer (nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit)
- Beschluss über die Höhe der Jahresbeiträge
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

§ 17 Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der drei Mitglieder des Vorstandes, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer oder Schriftführerin aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin und dem Schriftführer oder Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 18 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertretungsvollmacht übernehmen.

§ 19 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 20 Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht, den Kassenbericht der Kassenprüfer und den Haushaltsplan zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

#### VI. Auflösung des Vereins

§ 21 Die Auflösung des Vereins muss durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vorher einzuladen ist.


§ 22 Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung desselben fällt das Vermögen an die Technische Hochschule Hannover, Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die letzte Mitgliederversammlung eine zweckentsprechende Verwendung an eine gemeinnützige Organisation.

#### VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Die Mitteilungen und Veröffentlichungen erfolgen in der Regel digital auf der Homepage des Vereins oder per Email.

§ 24 Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2021 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 21.11.2022

  
W.-S. Südbau  
Vorsitzender(in)

  
K. Ball  
Schriftführer(in)

  
K. Ball  
Kassenwart(in)

